

§ 9e VOG Ersatz von Reisekosten

VOG - Verbrechensopfergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

§ 9e.

Reisekosten, die einem Hilfeleistungsempfänger (Hilfeleistungswerber) dadurch erwachsen, daß er einer Vorladung durch eine zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufene Stelle Folge leistet oder die ihm nach § 5 Abs. 4 entstehen, sind nach Maßgabe des § 49 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 zu ersetzen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at